

## Vernehmlassung zu der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein; Verteilung des Zollkontingents Wein

## Procédure de consultation sur l'ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin ; répartition du contingent tarifaire vin

## Procedura di consultazione sull'ordinanza concernente la viticoltura e l'importa- zione di vino; ripartizione del contingente doganale per il vino

|                                      |                                     |
|--------------------------------------|-------------------------------------|
| <b>Organisation / Organizzazione</b> | Kanton Basel-Stadt<br>Regierungsrat |
| <b>Adresse / Indirizzo</b>           | Marktplatz 9<br>4001 Basel          |
| <b>Datum / Date / Data</b>           |                                     |

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Grazie!

**Inhalt / Contenu / Indice**

Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ..... 3

Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der vorgeschlagenen Verordnungsänderung wird nicht zugestimmt. Auf eine Änderung von Art 45, Abs. 1 ist daher zu verzichten. Das WTO-Zollkontingent für Wein soll weiterhin in der Reihenfolge der Annahme der Einfuhrzollanmeldungen zugeteilt werden.

| <b>Artikel, Ziffer (Anhang)<br/>Article, chiffre (annexe)<br/>Articolo, numero (allegato)</b>  | <b>Antrag<br/>Proposition<br/>Richiesta</b>  | <b>Begründung / Bemerkung<br/>Justification / Remarques<br/>Motivazione / Osservazioni</b>   |
|--|--|--|
| Art. 45 Zuteilung der Zollkontingentsanteile   |  |  |
| 1 Zollkontingentsanteile für das gemeinsame Zollkontingent für Weisswein und Rotwein (ausgenommen das «Sonderkontingent» nach Absatz 5) werden nach der Leistung zugunsten der Schweizer Produktion zugeteilt. | Auf eine Änderung des Absatz 1 ist zu verzichten.<br><br>Zollkontingent für Wein sollen <b>weiterhin in der Reihenfolge der Annahme der Einfuhrzollanmeldungen</b> zugeteilt werden. | Der vorgeschlagene Systemwechsel verfolgt das Ziel, den Konsum und den Marktanteil von Schweizer Wein zu fördern. Betriebe und Weinhändler, die inländische Trauben ankaufen und verarbeiten, erhielten unter dem neuen Regime vergünstigte Konditionen für den Import ausländischen Weins.<br><br>Dieses System ist schwer mit der liberalen Wirtschaftsordnung der Schweiz vereinbar. Die Vorgeschlagene Änderung würde zu erheblichen Marktverzerrungen führen. Da der Zugang zu günstigen Zollkontingenten künftig an die Verarbeitung von Schweizer Trauben geknüpft wäre, blieben reine Weinhändler ohne eigene Kelterung vom vergünstigten Import ausgeschlossen. Importeure sähen sich dadurch veranlasst, ihre Sortimente und ihre Einkaufspolitik nicht nach Marktbedürfnissen, sondern nach regulatorischen Anreizen auszurichten. Besonders benachteiligt wären kleine, selbsteinkellernde Weinbaubetriebe. Aufgrund ihrer geringen Produktionsmengen erhielten sie nur kleinste Kontingentsanteile, die wirtschaftlich kaum nutzbar wären. Insgesamt begünstigt eine Kontingentszuteilung dieser Art etablierte grosse Akteure und schafft neue Marktzutrittschürden. Hinzu kommt, dass die |

| <b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b><br><b>Article, chiffre (annexe)</b><br><b>Articolo, numero (allegato)</b> | <b>Antrag</b><br><b>Proposition</b><br><b>Richiesta</b> | <b>Begründung / Bemerkung</b><br><b>Justification / Remarques</b><br><b>Motivazione / Osservazioni</b>   |
|---|---|--|
|   |   | <p>Kontingente nicht zwingend denjenigen Unternehmen zugutekämen, die tatsächlich auf sie angewiesen sind, was die Entstehung eines Markts für Importzertifikate (Kontingenthandel) begünstigen könnte.</p> <p>Zudem ist fraglich, ob mit dem vorgeschlagenen Systemwechsel der inländische Weinkonsum und die Marktanteile von Schweizer Wein tatsächlich signifikant gesteigert werden können, da die Vorlage lediglich die Importbedingungen für in der Inlandproduktion tätige Händler verbessert, ohne den Absatz von Schweizer Wein direkt zu fördern. Somit ist auch die Eignung dieser Massnahme fraglich.</p> <p>Schliesslich wäre der Vollzug der Vergabe von Zollkontingentsanteile nach Massgabe der Inlandleistung mit erhöhtem bürokratischem Aufwand sowohl für die Importeure als auch die Behörden verbunden. So müsste ein Verfahren zur Meldung der Leistung, zur Kontrolle und zur Zuteilung von Kontingentsanteilen eingeführt werden.</p> <p>Aus den genannten Gründen ist die Verordnungsänderung abzulehnen.</p> |

